

S1

Satzungsänderungsantrag

Initiator*innen: Julian Niclas (KV Frankfurt-Oder)

Titel: S1 zu Satzung des Kreisverbands Oder-Spree

Satzungstext

Von Zeile 2 bis 4:

(1) Die Organisation führt den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Oder-Spree“ (Kurzbezeichnung „~~GRÜNE~~ GRÜNE/B 90 Oder-Spree“). Sie ist Kreisverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und ein Gebietsverband im Sinne des Parteiengesetzes.

Von Zeile 38 bis 39:

(2) Orts- und Regionalverbände wählen jeweils einen Vorstand, der mindestens ~~2~~drei Mitglieder hat. Sie können sich eine eigene Satzung geben. Die Satzung darf

Von Zeile 60 bis 62 löschen:

(6) Für Mitgliederversammlungen der Orts- und Regionalverbände besteht eine Ladungsfrist von ~~zwei Wochen~~, sofern die Satzung des Ortsverbandes es nicht anders regelt. Einladungen können via Mail zugestellt werden.

Von Zeile 80 bis 85:

Spree und darunterliegenden Orts- und Regionalverbänden erfolgt via E-Mail. Mitglieder, die keine E-mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Sie sind beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen sind.

(3) Die gleiche Teilhabe von Frauen und Männern in der Politik ist ein politisches Ziel von ~~Bündnis 90/Die Grünen Brandenburg~~ BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Quotierung von Ämtern und Mandaten ist eines der Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Dies und

Von Zeile 110 bis 113:

entgegen. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstands, wählt alle zwei Jahre die Rechnungsprüfung, beschließt Änderungen von Satzung, ~~Geschäfts-~~ Wahl- ~~Wahl-~~ und Finanzordnung, sowie den Haushalt des Kreisverbandes. Sie wählt zudem Delegierte für die Bundesdelegiertenkonferenz, für die Landesdelegiertenkonferenz und für den Landesdelegiertenrat. Nachwahlen sind auf jeder Kreimitgliederversammlung möglich, sofern dies den Mitgliedern

Von Zeile 115 bis 117:

(4) Die Kreimitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr mindestens ~~zwei Wochen~~ 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen worden ist und mindestens zwei Prozent der Mitglieder anwesend sind. Sie ist grundsätzlich

Von Zeile 132 bis 135:

(7) Eigenständige Anträge können von ~~zehn Mitgliedern, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen, den Organen (vgl. §4) und Orts-/Regionalverbänden des Kreisverbandes, der Mitgliederversammlung der Grünen Jugend Oder~~ jedem Mitglied des Kreisverbands gestellt werden. Gemeinschaftliche Anträge können von den Organen (vgl. §4) und Orts-/Regionalverbänden des Kreisverbandes, der Mitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Oder-Spree und ihrem Vorstand sowie den Mitgliedern der Kreistagsfraktionfraktion gestellt werden.

Von Zeile 141 bis 142:

(9) Anträge an die Kreismitgliederversammlung müssen spätestens ~~vier~~
~~Wochen~~zwei Wochen vor der Kreismitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle
eingegangen sein. Nicht

Von Zeile 146 bis 147:

(10) Vorschläge für Satzungsänderungen müssen mindestens ~~fünf~~vier Wochen vor der
Kreismitgliederversammlung beim Kreisvorstand eingegangen sein und sind den

Von Zeile 153 bis 155:

(1) Der Kreisvorstand ist ehrenamtlich tätig und besteht aus ~~mindestens~~-sechs Personen.
Er besteht aus zwei gleichberechtigten ~~Vorsitzenden~~Sprecher*innen, hiervon mindestens
eine Frau, dem*der Schatzmeister*in, sowie bis zu drei Beisitzenden.

Von Zeile 161 bis 164:

(4) Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband. Die beiden ~~Vorsitzenden~~Sprecher*innen
vertreten den Kreisverband gemäß § 26 Abs. 2 BGB und § 11 Abs. 3 Parteiengesetz. Zur
Vertretung nach außen sind die ~~Vorsitzenden~~Sprecher*innen je einzeln berechtigt. Die
Vorsitzenden führen eigenverantwortlich und weisungsbefugt die Geschäftsstelle

Von Zeile 175 bis 177 löschen:

(7) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder,
~~darunter mindestens eine*r der Vorsitzenden,~~ zum Zeitpunkt der Beschlussfassung
anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Von Zeile 189 bis 190:

Wahlbeamt*innen, Regierungsmitglieder und Fraktionsvorsitzende des Kreistages können nicht das Amt der*des ~~Vorsitzenden~~Sprecher*in bekleiden.Angestellte des Kreisverbands (wie die*der Kreisgeschäftsführer*in) dürfen nicht Mitglied des Kreisvorstands sein.

Von Zeile 197 bis 202:

§ 8 ~~Grüne Jugend~~GRÜNE JUGEND Oder-Spree

(1) Die ~~Grüne Jugend~~GRÜNE JUGEND Oder-Spree (~~GJOS~~)(GJ Oder-Spree) ist der angegliederte Jugendverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landkreis Oder-Spree.

(2) Der Kreisverband erkennt die politische und organisatorische Selbständigkeit der ~~GJOS~~GRÜNEN JUGEND Oder-Spree an und unterstützt ihre Arbeit politisch, organisatorisch und finanziell.

Von Zeile 204 bis 207:

(1) Das Vernetzungsgremium ist der Zusammenschluss der Orts- und Regionalverbände, des Kreisvorstands und des Vorstands der ~~Grünen Jugend~~GRÜNEN JUGEND Oder-Spree. Aus jedem Orts-/Regionalvorstand, dem Vorstand der ~~Grünen Jugend~~GRÜNEN JUGEND und dem Kreisvorstand werden jeweils die Sprecher*innen, bzw. Vorsitzenden entsendet.

In Zeile 238 einfügen:

Die Satzung tritt mit B-Eschluss der Kreismitgliederversammlung am XX.XX.2026 statt. Gleichzeitig tritt die Satzung und Geschäftsordnung vom 18.10.2023 in der zuletzt geänderten Fassung vom XX.XX.2025 außer Kraft.

Begründung

Ein Vorstand muss nach § 11 Abs. 1 PartG aus drei Mitgliedern bestehen:

"Der Vorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Er muß aus mindestens drei Mitgliedern bestehen."